

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hist. Fakultät [RSL Phil.-hist.]) (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSL Phil.-hist.) vom 27. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten und Hochschulen, die an der Fakultät Minor-Studienprogramme studieren,
- b unverändert.

Art. 3 ¹ Das Bachelorstudium zielt auf der Basis eines fachspezifischen Studiums auf eine fundierte wissenschaftliche Grundlagenausbildung und die Vermittlung methodisch-systematischer Fähigkeiten.

² Das Masterstudium bietet ein wissenschaftliches Studium in einem festgelegten fachwissenschaftlichen Bereich an. Es zielt auf die vertiefte Vermittlung von methodisch-systematischem und empirischem Fachwissen und soll die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Teilnahme an der Forschung befähigen.

Art. 4 ¹ Alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms Leistungen beanspruchen, müssen immatrikuliert sein (Art. 45 UniSt¹).

^{2 bis 5} Unverändert

STUDIENVORAUS-
SETZUNGEN
FÜR DAS
MASTERSTUDIUM

Art. 5 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 87 Absatz 2 und 3 UniV² geregelt.

² Studierende, die einen Bachelorabschluss in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern sie mit dem Erbringen von Zusatzleistungen (Art. 5a) von maximal 60 Kreditpunkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwerben.

³ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den

¹ BSG 436.111.2

² BSG 436.111.1

entsprechenden Studienplänen geregelt.

⁴ Der Bachelorabschluss darf nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

Art. 5a (neu) ¹ Es können Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten verlangt werden.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen.

³ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen Universität in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verlangt werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁵ Von Studierenden, die ein Bachelor-Minor-Programm im Umfang von 30 Kreditpunkten absolviert haben, können im Master-Minor-Programm derselben Studienrichtung Auflagen im Umfang von 30 Kreditpunkten verlangt werden.

⁶ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁷ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

Art. 6 ¹ Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen das Bachelorstudium im Herbstsemester. Das Masterstudium kann in der Regel auch im Frühjahrssemester begonnen werden.

² Im Fall der Fortsetzung eines Studiums, z.B. nach dem Wechsel von einer anderen Universität, ist der Beginn auch zum Frühjahrssemester möglich.

Art. 8 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne (Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG³). Die Studienpläne werden durch die Institute erarbeitet.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Die Studienpläne regeln die Sprachanforderungen der einzelnen Studienprogramme sowie die Anrechnungsart (curricular oder extracurricular).

⁵ Individuell angepasste Studienpläne können durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bewilligt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen individuell angepassten Studienplan.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Der Erwerb von Griechischkenntnissen gemäss Anforderungen der Studienpläne sowie der Erwerb von Kenntnissen in weiteren Sprachen, die erst während des Studiums erlernt werden können, sind für alle Studierende im Bachelor- bzw. Masterstudium kreditiert.

³ BSG 436.11

STUDIENANGEBOT

Art. 10 ¹ Die Fakultät kann Bachelor- und/oder Masterstudienprogramme in den folgenden Studienrichtungen anbieten:

a bis *u* unverändert.

² Die Fakultät bietet zusätzlich auf Masterstufe Departements-Minor-Studienprogramme gemäss Artikel 16a an.

Art. 11 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheit sind die Kreditpunkte (KP).

² bis ⁴ Unverändert.

⁵ Kreditpunkte werden nur aufgrund von kontrollierten Studienleistungen vergeben. Kreditpunkte von Kursen oder Modulen können unter Vorbehalt von Artikel 29 nur an Studienprogramme angerechnet werden, falls die entsprechende Leistungskontrolle gemäss Artikel 24 als mindestens genügend bewertet wurde.

⁶ Kreditpunkte können bis maximal 10 Jahre nach ihrem Erwerb an das Studium angerechnet werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind, können auch früher erworbene Kreditpunkte angerechnet werden. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

REGELSTUDIEN-
ZEIT UND
STUDIENGEBÜHR

Art. 13 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

a 6 Semester für das Bachelorstudium,

b 4 Semester für das Masterstudium.

² Die Studienpläne sind so anzulegen, dass Vollzeitstudierende ihre Studien innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.

Die bisherigen Absätze vier bis sieben werden zu den Absätzen drei bis sechs.

STRUKTUR DER
BACHELOR-
STUDIENGÄNGE

Art. 14 ¹ Der Umfang eines Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 Kreditpunkte. Davon entfallen 120 Kreditpunkte auf das Major-Studienprogramm und 60 Kreditpunkte auf das Minor- Studienprogramm oder die Minor-Studienprogramme.

² Unverändert.

³ Die Studienpläne sehen in den Major- und Mono-Bachelorstudienprogrammen den „Wahlbereich Major“ oder „Wahlbereich Mono“ im Umfang von 15 Kreditpunkten vor. In diesem Wahlbereich Major oder Mono können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden.

⁴ Die Fakultät bietet in allen Studienrichtungen Minor-Studienprogramme im Umfang von 60 und 30 Kreditpunkten an. Ausnahmen sind in den Studienplänen geregelt.

⁵ Das Bachelorstudium kann in eine propädeutische und in eine Hauptstudienphase gegliedert werden.

STRUKTUR DER
MASTER-

Art. 15 ¹ Der Umfang eines Masterstudiums beträgt insgesamt 120 Kreditpunkte. Davon entfallen 90 Kreditpunkte auf das Major-

STUDIENGÄNGE

Studienprogramm und 30 Kreditpunkte auf das Minor- Studienprogramm.

² Unverändert.

³ Die Fakultät bietet in allen Studienrichtungen mindestens ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 KP an.

Art. 16 ¹ Die Minor im Bachelor- und im Masterstudium sind innerhalb der Universität grundsätzlich frei wählbar unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sowie der Artikel 16a und 17.

² Auf Bachelorstufe ist die Wahl des Major und Minor aus derselben Studienrichtung nicht zulässig. Ausnahmen sind in den Studienplänen geregelt.

³ Wenn das Major-Studium an der Philosophisch-historischen Fakultät absolviert wird und anstelle eines 60-Kreditpunkte-Minor mehrere Minor auf Bachelorstufe gewählt werden, darf maximal einer davon aus dem Angebot der Philosophisch-historischen Fakultät gewählt werden.

⁴ Für alle Kombinationen gilt, dass Leistungskontrollen oder Module, die Bestandteil mehrerer Studienprogramme sind, nur an ein Studienprogramm angerechnet werden können. Die Fachvertretungen der betroffenen Studienprogramme legen in solchen Fällen gemeinsam fest, welche Leistungen alternativ zu erbringen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 16c.

⁵ Ausserfakultäre Studierende richten sich nach den Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Fakultät, an der das Majorstudium absolviert wird.

STUDIEN-KOMBINATION IM MASTER: DEPARTEMENTS-MINOR

Art. 16a (neu) ¹ Studierende, deren Bachelorabschluss keine Zulassung zu einem konsekutiven Master-Minorstudienprogramm der Fakultät ermöglicht – namentlich bei einem Bachelor-Monostudium oder bei Bachelor - Studienkombinationen mit Studienrichtungen, die an der Fakultät nicht angeboten werden - können zu einem Departements-Minor zugelassen werden.

² Der Departements-Minor umfasst 30 Kreditpunkte, verteilt auf mindestens zwei fachliche Schwerpunktbereiche aus dem Angebot des Departements, dem das entsprechende Majorstudium zugeordnet ist. In jedem fachlichem Schwerpunktbereich ist mindestens eine schriftliche Arbeit zu verfassen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von der Pflicht zum Verfassen einer schriftlichen Arbeit möglich. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

³ Die gemäss Major-Studienprogramm zuständigen Fachvertretungen des Departements erstellen einen individuell angepassten Studienplan, der die für den Departements-Minor zu erbringenden Leistungen definiert. Die Fachvertretungen legen den individuell angepassten Studienplan dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ zur Genehmigung vor.

Art. 17 ¹ Im Rahmen eines Bachelorstudiums können Minor-Studienprogramme im Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten an anderen Fakultäten oder Organisationseinheiten absolviert werden.

² Im Rahmen eines Masterstudiums können Minor-Studienprogramme im Gesamtumfang von 30 Kreditpunkten an anderen Fakultäten oder Organisationseinheiten absolviert werden.

³ Alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang (60, 30 oder 15

Kreditpunkte) angebotenen Minor-Studienprogramme werden grundsätzlich anerkannt. Die Studienpläne können Einschränkungen vorsehen.

Art. 18 Für die Absolvierung von Minor-Studienprogrammen an anderen schweizerischen Universitäten muss ein schriftliches Gesuch an das zuständige Fakultätsorgan eingereicht werden.

Ila. Leistungskontrollen

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Art und Umfang sowie Termine der Leistungskontrollen werden in den Anhängen zu den Studienplänen oder zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Dozierenden festgelegt.

^{4 und 5} Unverändert.

⁶ Die Ergebnisse der einzelnen Leistungskontrollen werden den Studierenden mitgeteilt. Mit der Mitteilung werden die Studierenden informiert, dass sie innert festgelegter Frist eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans verlangen können.

Art. 20 ¹ Unverändert.

² Die Durchführung von Leistungskontrollen kann an nicht habilitierte Dozierende sowie an wissenschaftliche Assistierende und Doktorierende delegiert werden. Die Verantwortung obliegt den Dozierenden gemäss Absatz 1.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 21 ^{1 und 2} Unverändert

³ Nicht benotete Leistungskontrollen innerhalb von Modulen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.

Art. 22 ¹ Die Noten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis <5.75	Note 5.5
4.75 bis <5.25	Note 5
4.25 bis <4.75	Note 4.5
4 bis <4.25	Note 4
3.25 bis <4.00	Note 3.5
2.75 bis <3.25	Note 3
2.25 bis <2.75	Note 2.5
1.75 bis <2.25	Note 2
1.25 bis <1.75	Note 1.5
1 bis <1.25	Note 1

² Unverändert.

FERNBLEIBEN
UND ABBRUCH

Art. 22a (neu) ¹ Wer ohne Begründung einer festgesetzten Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1. Im Falle von nicht benoteten Leistungskontrollen innerhalb von Modulen gilt diese als „nicht erfüllt“.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit der Begründung bei Fernbleiben oder Abbruch. Nötigenfalls treffen die für die Leistungskontrolle verantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch gilt die Wiederholung der Leistungskontrolle als erstmaliger Antritt.

⁴ Begründungen, um einer Leistungskontrolle fernzubleiben oder diese abzubrechen, sind namentlich Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit oder Unfall der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Todesfall einer nahe stehenden Person.

⁵ Krankheit, Schwangerschaftsbeschwerden und Unfall müssen durch Arzteugnis belegt werden; die Dekanin oder der Dekan kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

WIEDERHOLUNG
VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 23 ¹ Nur ungenügende Leistungskontrollen können wiederholt werden. Für die Leistungsanrechnung zählt die Note der zuletzt absolvierten Leistungskontrolle.

² Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilen, dürfen nur die ungenügenden Teile wiederholt werden.

³ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Leistungskontrollen aus gemäss Studienplan nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden, sofern der entsprechende Studienplan dies vorsieht.

⁴ Die Wiederholung einer Leistungskontrolle hat spätestens im darauf folgenden Semester zu erfolgen. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden.

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Bei der Berechnung der Abschlussnote des Major- und Minor- sowie des Mono-Programms auf Bachelor- und Masterstufe können ungenügende Leistungskontrollen wie folgt kompensiert werden:

a bis c unverändert.

³ Unverändert.

ANRECHNUNG BEI
ÜBERZÄHLIGEN
KREDITPUNKTEN

Art. 24a (neu) ¹ Erbringen Studierende mehr als die nach Studienplan geforderten Kreditpunkte, können sie der Fachvertretung vorschlagen, welche Studienleistungen curricular angerechnet und welche extracurricular ausgewiesen werden sollen. Die Studienleistungen müssen dem Studienplan entsprechen.

² Ausgenommen von dieser Wahlmöglichkeit sind alle gemäss Studienplan obligatorischen Studienleistungen sowie die Bachelor- und die Masterarbeit.

Art. 27 ¹ Wer eine schriftliche Leistungskontrolle absolviert hat, kann die eigene Arbeit innert eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses bei der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Dozentin oder beim verantwortlichen Dozenten einsehen.

² Unverändert.

Art. 28 Das Bachelorstudium wird im Major-, im Minor- sowie im Mono-Programm kumulativ abgeschlossen.

Art. 30 ¹ Sämtliche von der Fakultät angebotenen Minor-Studienprogramme werden kumulativ abgeschlossen.

² Unverändert.

ABSCHLUSS
AUSSERFAKULTÄRER
MINOR

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Der Abschluss eines ausserfakultären Minor wird angerechnet, sofern er beim Abschluss des Major nicht älter als 10 Jahre ist.

Art. 32 ¹ Die Abschlussnoten des Major, des Minor oder des Monoprogramms werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitte der Leistungskontrollen unter Berücksichtigung der Artikel 22, 23 und 24 berechnet.

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Leistungen des Major und des Minor oder entspricht der Abschlussnote des Mono-Programms. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22.

Art. 33 Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a unverändert,
- b unverändert,
- c sämtliche Noten der Leistungskontrollen aus dem „Wahlbereich Major“ oder „Wahlbereich Mono“ gemäss Artikel 14 Absatz 3 jeweils mindestens 4.0 betragen,
- d unverändert.

Art. 34 Das Masterstudium wird im Major-, im Minor- sowie im Mono-Programm kumulativ abgeschlossen.

ABSCHLUSS
AUSSERFAKULTÄRER
MINOR

Art. 36 ¹ Unverändert.

² Der Abschluss eines ausserfakultären Minor wird angerechnet, sofern er beim Abschluss des Major nicht älter als 10 Jahre ist.

³ Aufgehoben.

Art. 37 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Studienpläne legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Die Terminvorgaben des Dekanats sind dabei einzuhalten.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 38 ¹ Die Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen für die Masterarbeit muss fristgerecht beim Dekanat eingereicht werden.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben und Termine sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen des Dekanats aufgeführt.

Art. 39 ¹ Unverändert.

² Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers bewilligen, dass eine Masterarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst wird. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeit zu stellen. Der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers muss für die Benotung klar ersichtlich sein.

³ Ausnahmsweise kann das nach Fakultätsreglement kompetente Organ anstelle eines Typoskripts eine Druckschrift zulassen.

Art. 40 ¹ Die Masterarbeit muss in zwei Exemplaren fristgerecht dem Dekanat eingereicht werden.

² Unverändert.

Art. 41 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Gutachten ist dem nach Fakultätsreglement kompetenten Organ innerhalb einer vom Dekanat festgelegten Frist schriftlich einzureichen.

⁴ Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet auf Grund des Gutachtens über die Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit und über die Note der Masterarbeit. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 21.

Art. 42 ¹ Sofern die Masterarbeit aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 84 Absatz 2 UniSt nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, wird die Dauer auf schriftlich begründetes Gesuch von der Betreuerin oder dem Betreuer höchstens um ein Semester verlängert. Im Falle der Ablehnung des Gesuchs erfolgt ein Entscheid der Dekanin oder des Dekans.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 44 ¹ Die Abschlussnoten des Major und des Mono-Programms werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen, unter Berücksichtigung der Artikel 23 und 24, ohne Masterarbeit berechnet.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen, unter Berücksichtigung der Artikel 22, 23 und 24 berechnet.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit oder aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die Mono-Programm-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22.

Art. 47 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel eines Bachelor of Arts in (des jeweiligen Studiengangs), Universität Bern.

² Unverändert.

Art. 48 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel eines Master of Arts in (des jeweiligen Studiengangs), Universität Bern.

² Unverändert.

ZWEITSTUDIUM

Art. 50a (neu) ¹ Bei Aufnahme eines Zweitstudiums (namentlich ein zweites Bachelor- oder Masterstudium) kann ein Gesuch um Anrechnung von Leistungen aus dem Erststudium gestellt werden. Das schriftliche Gesuch ist an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu richten.

² Die Leistungen im Umfang eines Minors aus dem Erststudium werden als Minor an das Zweitstudium angerechnet. Im Entscheid über das Gesuch wird festgelegt, aus welchen Leistungen und Noten die Minornote berechnet wird.

DOPPELABSCHLUSS

Art. 50b (neu) Studierende können gleichzeitig zwei Bachelor- oder Masterabschlüsse anstreben. Dabei werden Leistungen im Umfang eines Minorstudiums an beide Studiengänge angerechnet. Die Leistungen werden als Minor mit Note angerechnet. Es ist ein schriftliches Gesuch an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu richten.

LEISTUNGEN AN DER UNIVERSITÄT BERN

Art. 50c (neu) Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen.

Art. 51 Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind und über die Fortsetzung des Bachelor- und/oder Masterstudiums.

Art. 52 ¹ Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, und über die Fortsetzung des Bachelor- und/oder Masterstudiums.

² Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Bachelordiplomen ausländischer Hochschulen.

³ Unverändert.

Art. 55 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Studierende, die am 30. September 2005 im Hauptfach das Grundstudium abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dem Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät fort. Entsprechend wird das erste Nebenfach auch nach bisherigem Reglement abgeschlossen. Das Studium muss bis spätestens Ende Frühjahrssemester 2010 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Herbstsemesters 2010 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

^{4 bis 11} Unverändert.

